

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 28.04.2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Pribbenow, Flur 1, Flurstück 96/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 10,3305 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in Verbindung mit Nummer 17.1.3. der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung und der Luft zu erwarten.
- Es ist eine Aufwertung der ökologischen Bedeutung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere zu erwarten.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde, wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.